

Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Erlangen

Stand: Nach Stadtratsbeschluss vom 30.04.2025

erlangen.de/haushalt



1 Inhalt

1 Inhalt	2
2 Finanzielle Ausgangslage	4
3 Haushaltskonsolidierung	6
3.1 Haushaltswirtschaftliche Sperre 2024	6
3.2 Überarbeitung des Verwaltungsentwurfs 2025	6
3.3 Vorläufige Haushaltsführung ab 2025	8
4 Haushaltskonsolidierungskonzept 2025 ff.	9
4.1 Unabweisbare Ausgaben	10
4.1.1 Ergebnishaushalt	10
4.1.2 Investitionen	12
4.2 Personalausgaben	12
4.3 Kommunale Einrichtungen	14
4.4 Disponible Ausgabepositionen	17
4.4.1 Freiwillige Leistungen	17
4.4.2 Pflichtaufgaben	18
4.4.3 Kostenrechnende Einrichtungen	18
4.5 Beteiligungen	18
4.5.1 Erlanger Stadtwerke Konzern	19
4.5.2 IGZ GmbH	19
4.5.3 GEWOBAU GmbH	19
4.5.4 Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach	20
4.5.5 Zweckverband Stadt-Umland-Bahn (ZV StUB)	20
4.5.6 Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)	20
4.6 Ausleihungen	20
4.7 Vermögen der Kommune	21
4.8 Schuldendienst Kernhaushalt	21
4.8.1 Städtevergleich	21
4.8.2 Entwicklung der investiven Verschuldung	22
4.8.3 Zinsen	23
4.8.4 Tilgung	24
4.8.5 Umschuldung	25
4.8.6 Kassenkredite	25

4.9 Veranschlagungen außerhalb des Haushaltes	25
4.10 Einnahmemöglichkeiten	26
4.10.1 Gebühren und Beiträge, Sonstige Einnahmen	26
4.10.2 Steuern	27
4.10.2.1 Gewerbesteuer	27
4.10.2.2 Grundsteuer A und B	28
4.10.2.3 Verpackungssteuer	30
4.10.2.4 Zweitwohnungssteuer	31
4.11 Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben	32
4.12 Ergebnisse	32
5 Impressum	33
Anlagen	34

2 **Finanzielle Ausgangslage**

Bayernweit stehen die Kommunalfinanzen durch gestiegene Personal- und Sozialausgaben sowie durch sehr hohe Baukosten unter Druck. Die Aufstellung genehmigungsfähiger Haushalte gestaltet sich vor diesem Hintergrund als immer schwieriger.

In Erlangen wird die Situation durch hohe Gewerbesteuerrückzahlungen für das Jahr 2024 und eine niedrigere Gewerbesteuerprognose für 2025 verschärft.

Der genehmigte Haushalt 2024 wies einen Finanzmittelfehlbetrag von 38,0 Mio. € bei einer Nettoneuverschuldung von Null aus. Die Deckung des Finanzmittelfehlbetrages wäre problemlos aus der Liquidität möglich gewesen. Der für die Gewerbesteuer prognostizierte Planansatz 2024 von 220,0 Mio. € wurde sogar um Einzahlungen in Höhe von 24,2 Mio. € übertroffen. Die Rückzahlungen wiesen jedoch mit 173,2 Mio. € ein noch nie dagewesenes, in dieser Dimension nicht vorhersehbares Niveau aus.

Der am 16. Januar 2025 beschlossene Finanzplan weist bis 2028 einen Finanzierungsmittelfehlbetrag von insgesamt 194,2 Millionen Euro aus. Dabei sind schon neue, zusätzliche Investitionskredite im maximal zulässigen Volumen veranschlagt. Freie liquide Mittel sind in Folge der hohen Gewerbesteuerrückzahlungen 2024 nicht mehr vorhanden. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die geplanten Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen wurde nicht erteilt. Die beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2025 darf somit nicht amtlich bekannt gemacht werden. Dies bedeutet ganzjährig die sog. vorläufige Haushaltsführung gem. Art. 69 der Gemeindeordnung (GO).

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung von Mittelfranken ein umfassendes Haushaltskonsolidierungskonzept gefordert: Eine geordnete Haushaltswirtschaft und die dauernde Leistungsfähigkeit sind wiederherzustellen.

Am 12. Dezember 2024 fasste der Stadtrat Erlangen den Beschluss, ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erarbeiten mit dem Ziel, Ausgaben zu reduzieren, Einnahmen zu generieren und somit die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt langfristig zu sichern. Die Maßnahmen sollten nicht nur kurzfristige Effekte erzielen, sondern auch strukturelle Verbesserungen für die kommenden Haushaltsjahre schaffen.

Die Erstellung des Konzeptes und die fortlaufende Entwicklung sollte mit eigenen Personalressourcen durchgeführt werden. Die Beauftragung eines externen Beraters -wie dies schon in früheren Jahren der Fall war- war diesmal nicht geplant.

Erarbeitet wurde das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept durch die Stadtkämmerei in Zusammenarbeit mit den Referaten und in Abstimmung mit den Fachämtern. Die persönlichen Mitarbeiter des Oberbürgermeisters haben den Konsolidierungsprozess in den Fachämtern begleitet und gesteuert.

Am 30. April 2025 stand das Haushaltskonsolidierungskonzept im Stadtrat auf der Tagesordnung. Die vorliegende Fassung berücksichtigt die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zum Konsolidierungsscheck (Ergebnishaushalt). Die vorgeschlagenen Änderungen im Investitionsprogramm und in der Finanzierungstätigkeit wurden unverändert angenommen. Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2024 – 2030 wurde entsprechend der Beschlusslage fortgeschrieben.

3 Haushaltskonsolidierung

3.1 Haushaltswirtschaftliche Sperre 2024

Nachdem der Stadt Erlangen im Juni 2024 bekannt wurde, dass es im laufenden Jahr zu erheblichen Gewerbesteuerrückzahlungen in Höhe von rd. 50,0 Mio. € kommen wird, wurde mit Eilverfügung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) am 01.07.2024 mit sofortiger Wirkung eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 28 der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik verfügt.

In den Budgets wurde die Inanspruchnahme von Aufwendungs-/Auszahlungsansätzen in Höhe von insgesamt 7,8 Mio. € gesperrt und in den investiven Deckungsringen Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Volumen von 6,2 Mio. €. Von den 7,8 Mio. € entfallen allein 0,8 Mio. € auf den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (Eigenbetrieb 77), dessen von der Stadt zur Verfügung gestelltes Klimabudget entsprechend gesperrt wurde.

Unter Hinzurechnung der sich ergebenden Minderaufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 3,7 Mio. € konnte somit quer über alle Fachbereiche und Produktgruppen ein Kürzungsvolumen von insgesamt 17,7 Mio. € erzielt werden.

3.2 Überarbeitung des Verwaltungsentwurfs 2025

Ein erster Entwurf des Haushalts 2025 (Verwaltungsentwurf) wurde planmäßig bis Ende August 2024 erstellt und sollte am 26. September 2024 in den Stadtrat eingebracht werden.

In der ersten Septemberhälfte 2024 dann die nächste Hiobsbotschaft für die Stadt Erlangen: Das gesamte Rückzahlungsvolumen sollte sich verdreifachen und wurde auf mindestens 150 Mio. € prognostiziert.

In der Folge wurde der 1. Verwaltungsentwurf überarbeitet und der 2. Haushaltsentwurf dann am 24. Oktober 2024 in den Stadtrat eingebracht.

Bereits mit der Einbringung dieses 2. Haushaltsentwurfs war evident, dass der Haushalt samt Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2028 nicht genehmigungsfähig sein würde.

Im Zuge der Überarbeitung des Haushaltsentwurfs musste auf der Einzahlungsseite der Ansatz 2025 der Gewerbesteuer um 75,0 Mio. € auf 120,0 Mio. € reduziert werden. Den sinkenden Gewerbesteuererinnahmen wurde auf der Auszahlungsseite mit weiteren Einsparungen von 12,8 Mio. € bei der laufenden Verwaltungstätigkeit und von 3,7 Mio. € bei der Investitionstätigkeit begegnet, um die Auswirkungen auf den Haushalt abzumildern. Dennoch schließt der Haushalt 2025 mit einem prognostizierten Finanzmittelfehlbetrag von 69,3 Mio. €.

Das Gewerbesteueraufkommen bleibt auch in den folgenden Jahren des Finanzplanungszeitraums bis 2028 bestimmendes Thema, mussten die Einzahlungen aus Gewerbesteuer im Vergleich zum 1. Verwaltungsentwurf bis 2028 doch um insgesamt 185,0 Mio. € nach unten korrigiert werden. Den reduzierten Gewerbesteuererwartungen wurden Einsparungen auf der Auszahlungsseite der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 31,2 Mio. € im Jahr 2026 (allerdings begünstigt durch eine deutlich niedrigere Gewerbesteuer- bzw. Bezirksumlage) sowie von 14,0 Mio. € im Jahr 2027 und von 18,1 Mio. € in 2028 entgegengestellt.

Eine schwere Hypothek, an der der Haushalt noch lange zu tragen haben wird, stellen die massiven Gewerbesteuerrückzahlungen des Jahres 2024 in Gesamthöhe von 173,2 Mio. € dar. Sie führten nicht nur zu einem nahezu vollständigen Verbrauch der Liquiditätsreserven, die ursprünglich zum Ausgleich von Finanzmittelfehlbeträgen im Finanzplanungszeitraum hätten eingesetzt werden sollen. Sondern sie zwingt auch zur Aufnahme hoher Kassenkredite (zum Jahreswechsel 2024/2025 bereits 68,0 Mio. €), um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Die mittelfristige Finanzplanung zum Haushalt 2025 ist als Anlage 2 diesem Konzept beigefügt.

Die im Haushaltserstellungsprozess 2025 vom 1. Entwurf bis hin zum fertigen Haushaltsplan durch die einzelnen Fachämter erzielten Einsparungen in den Fachamtsbudgets (laufende Verwaltungstätigkeit) können der Anlage 1 entnommen werden. Als Vergleichsmaßstab wurden die Budgetsalden des Haushaltsjahres 2024 gegenübergestellt.

3.3 Vorläufige Haushaltsführung ab 2025

In den zurückliegenden Jahren konnte die Haushaltssatzung nach Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken im Regelfall in den Monaten April bzw. Mai des laufenden Haushaltsjahres bekanntgemacht werden. Die sog. haushaltslose Zeit, in der die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 69 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) anzuwenden waren, war damit auf einige wenige Monate beschränkt.

Nachdem für den Haushalt 2025 aufgrund des fehlenden Haushaltsausgleichs keine Genehmigung erteilt wurde und wird, werden die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 Anwendung finden müssen.

Die Fachdienststellen und Eigenbetriebe wurden mit Vermerk des Finanzreferates vom 7. Januar 2025 mit dem Titel „Besondere Richtlinien zur vorläufigen Haushaltsführung“ explizit auf die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung hingewiesen. Angesichts des massiven Liquiditätsengpasses sind sie verpflichtet, diese restriktiv auszulegen. Selbst bei sog. Fortsetzungsmaßnahmen sind stets rechtliche Verpflichtung, Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit zu prüfen, um das notwendige Kreditaufnahmevermögen zu begrenzen.

4 **Haushaltskonsolidierungskonzept 2025 ff.**

Die haushaltswirtschaftliche Sperre 2024, dann die erste Erstellung und schließlich die Überarbeitung des Haushaltsentwurfs 2025 waren die ersten drei Schritte auf dem Weg der Haushaltskonsolidierung. Sie hatten zum Ziel, die kritische Haushaltslage zunächst zu stabilisieren.

Das nun vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept ist die konsequente Fortsetzung des Weges der Haushaltssanierung, um insbesondere vor dem Hintergrund der massiven Liquiditätsprobleme die Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

Die Stadt Erlangen ist zum 01.01.2024 mit einem Finanzmittelbestand (= liquide Mittel bei Banken) von 123,9 Mio. € in das Haushaltsjahr 2024 gestartet. Das Rechnungsjahr 2024 endet bedingt durch die hohen Gewerbesteuerrückzahlungen im Volumen von über 170,0 Mio. € mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 170,9 Mio. € (vorläufiges Ergebnis). Diese dramatische Entwicklung hat nicht nur zum vollständigen Verzehr der vorhandenen Liquidität geführt. Zusätzlich mussten zur Sicherung der Liquidität Kassenkredite aufgenommen werden, die zum 31.12.2024 bereits mit 60,0 Mio. € zu Buche standen.

Der beschlossene Haushaltsplan 2025 weist insbesondere aufgrund des gegenüber dem Vorjahr um 100,0 Mio. € reduzierten Gewerbesteueransatzes einen Finanzmittelfehlbetrag von 69,3 Mio. € aus. Investitionskredite sind im maximal zulässigen Umfang eingeplant. Selbst unter vollständiger Inanspruchnahme des in der haushaltslosen Zeit zulässigen Kassenkreditvolumen von 105,0 Mio. € würde sich hypothetisch ein Liquiditätsfehlbetrag von über 20,0 Mio. € errechnen.

Die Anforderungen an das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept, das Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des städtischen Haushalts ist, orientiert sich am 10-Punkte-Katalog für die Beantragung

von Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen nach Art. 11 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG). Es ist bis zur Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit fortzuschreiben.

Die finanziellen Auswirkungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes finden ihren Niederschlag in der mittelfristigen Finanzplanung, die über den gesetzlich definierten Finanzplanungszeitraum (bis 2028) hinaus zunächst bis zum Jahr 2030 fortgeschrieben wurde (s. Anlage 2). Mit ihr soll dokumentiert werden, wie und bis wann es gelingt, den Bestand an Finanzmitteln zu konsolidieren.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept umfasst die in den folgenden Nummern 4.1 bis 4.10 dargestellten Maßnahmen.

4.1 Unabweisbare Ausgaben

Zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit und einer geordneten Haushaltswirtschaft wird es regelmäßig erforderlich sein, dass sich die Kommune auf unabweisbare Ausgaben beschränkt und nur finanzielle Leistungen erbringt, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Diese Beurteilung hat die Stadt im Rahmen ihrer Finanzautonomie jedoch unter Beachtung ihrer Leistungsfähigkeit zu treffen. Nachfolgend werden die im Ergebnishaushalt und in im investiven Bereich getroffenen Maßnahmen aufgeführt.

4.1.1 Ergebnishaushalt

Um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune darzustellen, ist die Ausweisung und Erzielung eines Überschusses in der Ergebnisrechnung erforderlich. Im Sinne einer Aufgabenkritik wurde im November 2024 unter dem Titel „Konsolidierungscheck“ eine Überprüfung der laufenden Einnahmen und Ausgaben auf den Weg gebracht mit dem Ziel, eine jährliche Verbesserung des Ergebnishaushaltes um 15,0 bis 20,0 Mio. € zu erreichen.

Die Aufgaben und Strukturen der Referate und Ämter wurden dazu eigenverantwortlich und selbstkritisch durchleuchtet, um den Haushalt für die Jahre ab 2025 krisenfest zu machen und einen wesentlichen, strukturellen und dauerhaften Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu erreichen. Es handelte sich um einen schnellen und schlanken Prozess (12/2024 – 04/2025), der von den Referaten in Verantwortungsgemeinschaft inhaltlich gestaltet und durch den Stabsbereich des Oberbürgermeisters gesteuert und moderiert wurde. Dabei wurde ein einheitliches und vollumfängliches Vorgehen über einen gemeinsamen Fragebogen sichergestellt.

Über die Vorschläge der Fachbereiche selbst hinaus wurden Arbeitsgespräche mit den Querschnittsbereichen geführt, Konsolidierungsunterlagen aus anderen Städten gesichtet, Vorschläge der Stadtratsfraktionen eingeholt und im Sinne eines gegenseitigen Hinterfragens intern Vorschläge über Amts- und Referatsgrenzen hinweg eingebracht. Im Rahmen von Workshops in jedem Referat wurden alle vorgeschlagenen Maßnahmen an der zuständigen Stelle auf Umsetzbarkeit geprüft und die nächsten Schritte definiert. In einer Arbeitsklausur der obersten Führungsebene am 21./22.02.2025 wurden referatsübergreifende und stadtweite Themen behandelt und daraus weiteres Einsparpotenzial erzielt.

Im Ergebnis konnte ein jährliches Konsolidierungspotenzial zur Entlastung der Ergebnisrechnung in Höhe von 19,7 Mio. € ermittelt werden. Dieses setzt sich aus Minderausgaben (durch Effizienzsteigerung, Optimierung und Reduzierung von Standards) in den Sachmittelbudgets in Höhe von 9,4 Mio. €, zusätzlichen Einnahmen öffentlich-rechtlicher wie auch privatrechtlicher Art in Höhe von 5,0 Mio. € und Personalkostenreduzierung (durch Stellenabbau sowie Reduzierung freiwilliger Arbeitgeberleistungen) in Höhe von 5,3 Mio. € zusammen. Das Volumen baut sich von 2025-2028 schrittweise auf. Durch schnelle Umsetzung von Maßnahmen errechnete sich so ein Verbesserungsbetrag für die mittelfristige Finanzplanung in Höhe von 58,0 Mio. €.

Die von der Verwaltung für den Zeitraum von 2025-2028 vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen fanden im Volumen von 51,3 Mio. € die Zustimmung des Stadtrates. Darüber hinaus meldete die Verwaltung für den Ergebnishaushalt Positionen von saldiert 6,3 Mio. € nach, sodass unter dem Strich für 2025-2028 vom Stadtrat ein Einsparvolumen von 57,6 Mio. € beschlossen wurde (s. Anlage 3).

4.1.2 Investitionen

Um die Kreditaufnahme für investive Maßnahmen und die daraus resultierende Belastung der dauernden Leistungsfähigkeit durch Zinsen und Tilgung zu begrenzen, wurden die Investitionsmaßnahmen nochmals einer kritischen Prüfung unterzogen.

Bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2025 wurde der Schwerpunkt auf die Fertigstellung bereits begonnener Maßnahmen gelegt und neue Investitionsmaßnahmen nur sehr restriktiv aufgenommen. Weitere Kürzungen sind daher im investiven Bereich nur sehr schwer realisierbar, da es sich im Wesentlichen um Fortsetzungsmaßnahmen handelt. Im Rahmen des Konsolidierungsprozesses wurden die Fachämter gebeten, ihre Maßnahmen nochmals insbesondere auf Verschiebbarkeit zu überprüfen.

Im Ergebnis konnte eine Herabsetzung des Investitionsvolumen um insgesamt 9,5 Mio. € erzielt und vom Stadtrat beschlossen werden (s. Anlage 4).

4.2 Personalausgaben

Bereits im September 2024, direkt nach Bekanntwerden der ersten deutlichen Verschlechterung der Gewerbesteuerereinnahmen, wurde für die gesamte Stadtverwaltung eine grundsätzliche 6-monatige Wiederbesetzungssperre beschlossen. Davon ausgenommen sind mit einem strengen Maßstab nur Fachbereiche, die gesetzliche Pflichtaufgaben, gebührenfinanzierte Aufgaben oder Aufgaben von ganz besonderer Bedeutung vollziehen (z.B. städtische Schulen, Vollzug SGB XII, pädagogische Kräfte im Allgemeinen/Besonderen Sozialdienst, Kindertageseinrichtungen, Abfallwirtschaft). Für diese Maßnahme wurde eine Einsparung von 7,5 Mio. jährlich kalkuliert und bereits in den Haushalt 2025 integriert.

Zeitgleich wurde die im Jahr 2022 befristet eingeführte Arbeitsmarktzulage für vom Fachkräftemangel besonders stark betroffene Berufsgruppen für neue Beschäftigte sofort und für Bestandsbeschäftigte mit Wirkung zum 31.12.2026 eingestellt. Daraus ergibt sich ab 2027 ff. eine Einsparung in Höhe von ca. 930.000 € jährlich.

Mit dem Stellenplanverfahren des Jahres 2025 wurden durch Schaffung nur der am dringendsten notwendigen und teilweise gegenfinanzierten Planstellen und dem gleichzeitigen Einzug eines umfangreichen Planstellenpakets das finanzielle Volumen des Stellenplans um 500.000 € reduziert.

Die nun mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept festgelegten zusätzlichen Sparmaßnahmen betreffen vor allem die Bereiche Personalentwicklung, Personalgewinnung, Personalbindung und Personalfürsorge. Die verschiedenen Aufgaben und Leistungen werden in ihrem Umfang und in ihrer Intensität auf das unbedingt erforderliche bzw. noch sozialverträgliche Maß reduziert und somit umfangreiche Einsparungen erzielt. Die größten Einzelpositionen ergeben sich durch das Aussetzen der Leistungsprämien für Beamt*innen (ca. 260.000 € jährlich), die Reduzierung des Bus- und Bahnzuschusses für Mitarbeitende (ca. 123.000,- € jährlich), eine umfangreiche Reduzierung des bisherigen Personalmarketingprogramms (100.000 € Jährlich) und das Aussetzen des gesamtstädtischen Betriebsfestes (ca. 60.000 € jährlich).

Schließlich können die Personalausgaben durch den Einzug weiterer Planstellen (als Ergebnis von Aufgabenreduzierungen und Organisations- bzw. Prozessoptimierungen) sowie einer Anpassung der Personalkostenbudgetierung und dem Abbau von Überstunden um weitere 1.800.000,- € gesenkt werden. Sämtliche Maßnahmen fanden die Zustimmung des Stadtrates.

Die sich aus den aktuellen Tarifverhandlungen im TVöD ergebenden Erhöhungen der Personalaufwendungen wurden ebenfalls im Finanzplan dargestellt. Diese summieren sich von 2025 bis 2028 auf 10,7 Mio. €.

4.3 Kommunale Einrichtungen

Nach Art. 57 GO ist die Stadt Erlangen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, öffentliche Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind. Die defizitären Einrichtungen (s. Anlage 5) sind daher einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Die in der Anlage aufgeführten Betriebe verstehen sich inklusive der dort verorteten Personalaufwendungen. Die in Nr. 4.2 ergriffenen Maßnahmen wirken daher auch ergebnisverbessernd bis hin zu den einzelnen Betrieben durch. Die kommunalen freiwilligen Einrichtungen werden im Rahmen des Konsolidierungschecks und bei den Kürzungen im investiven Bereich bereits mit behandelt. Deshalb wird an dieser Stelle nur auszugsweise auf einige Einrichtungen näher eingegangen:

Städtisches Theater (neu Schauspiel)

Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzepts wurden bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um das Defizit des Theaters zu senken. Bereits vor Aufstellung des Haushalts 2025 wurden betriebliche Abläufe optimiert, etwa durch die Reduktion von zwei Gast-Künstler-Positionen, was zu Einsparungen im Personalbereich führte. Zudem wurden Sachaufwendungen wie Materialbeschaffung, Portokosten und Verbrauchsmittel reduziert, was im Haushalt 2024 zu Einsparungen von rund 75.000 Euro führte.

Im Konsolidierungscheck wurden weitere Maßnahmen wie die Umstellung auf LED-Technik zur Senkung der Energiekosten und die Optimierung der Proben- und Vorstellungsplanung vorgeschlagen. Eine Erhöhung der Eintrittspreise um 40.000 Euro pro Spielzeit sowie neue Einnahmequellen durch Vermietungen und Kooperationen sollen zusätzlich zur Defizitreduzierung beitragen. Langfristig wird die Einführung von Investitionen wie einer Photovoltaikanlage und die Diversifizierung der Einnahmequellen geprüft.

Die kontinuierliche Anpassung der Eintrittspreise und die Verbesserung der Marketingstrategien tragen zur Einnahmesteigerung bei, ohne die Zugänglichkeit zu gefährden. Ein weiterer Fokus liegt auf der nachhaltigen Personalplanung und der Entmietung von Büroflächen, um langfristige Einsparungen zu erzielen.

Trotz aller Bemühungen gibt es strukturelle Herausforderungen, wie hohe Fixkosten und inflationsbedingte Steigerungen, die eine vollständige Defizitvermeidung erschweren. Doch durch die genannten Maßnahmen wird das Defizit kontinuierlich verringert und eine langfristige Konsolidierung angestrebt.

Volkshochschule

Die vhs hat bereits vor der Aufstellung des Haushalts 2025 Maßnahmen zur Defizitreduzierung ergriffen, darunter die Erhöhung der Teilnahmeentgelte um 20 %, höhere Staatszuschüsse und eine Reduzierung der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Verwaltungsaufwendungen.

Im Rahmen des Konsolidierungschecks wurden Einsparungen durch den Einzug einer Vollzeitstelle, weniger externe Dienstleistungen und Digitalisierungsmaßnahmen zur Senkung von Personalkosten umgesetzt. Zudem wurden kulturelle Veranstaltungen und Bürgerservices wie Abschlusstests für externe Personen reduziert, was jährliche Einsparungen von 40.000 € brachte.

Weitere Einsparungen wären schwer umsetzbar, da die Erwachsenenbildung eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Die Defizitreduzierung ist nur durch steigende Einnahmen möglich. Die vhs setzt daher auf die Anpassung der Entgelte und die Steigerung der Kursanzahl, um Mehreinnahmen zu erzielen.

Das Defizit wird vor allem durch Personalkosten verursacht, die bereits reduziert wurden. Weitere Kürzungen würden die wichtigen Aufgaben der vhs gefährden. Nicht bezifferbare Maßnahmen wie die Zusammenlegung von Servicestellen, Digitalisierung und Qualitätsmanagement tragen ebenfalls zur Effizienzsteigerung bei.

Stadtbibliothek

Zur Verbesserung des Ergebnisses der Stadtbibliothek wurden bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen. Zum 01.01.2023 wurden die Bearbeitungsgebühren für Säumnis- und Mahnverfahren sowie Schadenbearbeitung erhöht. Zudem stiegen zum 01.01.2025 die Jahresgebühren für Erwachsene auf 24 Euro, was einer Erhöhung von rund 43% entspricht. Trotz dieser Erhöhung stiegen die Entleihzahlen seit 2019, sowohl bei den regulären Medien als auch beim Bücherbus.

Weitere Einsparungen wurden durch die Reduzierung digitaler Medienangebote wie Nkoda und GENIOS sowie durch eine Senkung des Mittelansatzes für den Medienerwerb um 20% erreicht. Veranstaltungen wurden verstärkt kostengünstig in Kooperation mit anderen Institutionen durchgeführt. Im Konsolidierungsscheck wurde zusätzliches Einsparpotenzial durch Open-Source-Software, eine Erhöhung der Nutzungsentgelte für externe Raumvermietungen um 10% sowie durch Fördermittelakquise identifiziert.

Personelle Einsparungen wurden durch den Einzug einer Stelle zum 01.01.2025 realisiert. Weitere Einsparungen sind aufgrund hoher Fixkosten und vertraglicher Bindungen z. B. für den Franken-Onleihe-Verbund nur begrenzt möglich. Eine Reduktion des physischen Medienbestands würde den Bildungsauftrag der Bibliothek gefährden und zu einem Rückgang der Einnahmen führen.

Das Einsparpotenzial wurde auf rund 27.960 € jährlich beziffert. Eine weitere Erhöhung der Nutzungsentgelte erscheint aufgrund der bereits erfolgten Anpassung nicht möglich.

Bäder

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 konnte bereits durch die Anpassung des Leistungsumfangs, u.a. Reduzierung der Öffnungszeiten des Röthelheimbades, eine Einsparung von 0,4 Mio. € in Verbindung mit der damit verbundenen Reduzierung der Betriebsführungsentgelte erzielt werden.

Im anschließenden Konsolidierungsprozess konnten Mehreinnahmen durch eine Erhöhung der Bahnmieten im Bäderbereich und der Hallengebühren erzielt werden. Mittelfristig ist die Übergabe des Röthelheimbades und der Hannah-Stockbauer-Halle an die ESTW geplant, wodurch die verbleibenden Betriebsführungsentgelte in Höhe von saldiert 1,1 Mio. € entfallen könnten.

4.4 Disponible Ausgabepositionen

4.4.1 Freiwillige Leistungen

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sind auch die freiwilligen Leistungen auf den Prüfstand zu stellen. Darunter sind Aufgaben zu verstehen, welche die Kommune in eigenem Ermessen wahrnimmt, um zur Förderung des Gemeinwohls und Verbesserung der Lebensqualität der Bürger beizutragen. Sie kann frei entscheiden, ob und wie diese Aufgaben erfüllt werden. Hierbei ist den Gemeinden ein Beurteilungsspielraum eröffnet, der die Berücksichtigung gemeindespezifischer Gründe zulässt. Ob die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, wird daher aufgrund der örtlichen Gegebenheiten entschieden. Allein aus der Eröffnung des Zuständigkeitsbereichs durch einschlägige gesetzliche Bestimmungen leitet sich allerdings keine Verpflichtung zur Erfüllung dieser Aufgaben ab.

Im Zuge der Aufstellung des Haushaltes 2025 und der Erstellung des vorliegenden Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde versucht, den Aufwand für freiwillige Leistungen in vertretbarer Weise auf das vor Ort unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren. Ziel ist es, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die für die Einwohner im Rahmen der Daseinsvorsorge erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen zu erhalten.

Eine Übersicht über die freiwilligen Leistungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus investiver Tätigkeit ist als Anlage 8 beigefügt. Die Übersicht ist den Antragsunterlagen für Bedarfszuweisungen nach Art. 11 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) entliehen und kann somit auch dort Verwendung finden.

4.4.2 Pflichtaufgaben

Bei der Haushaltskonsolidierung können die Pflichtaufgaben nicht außer Betracht bleiben. Hinsichtlich Art, Umfang und Ermessensausübung pflichtiger Aufgaben sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu berücksichtigen.

Im Zuge der Aufstellung des Haushaltes 2025 und der Erstellung des vorliegenden Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde versucht, nicht nur den Aufwand für die freiwilligen Leistungen, sondern auch für Pflichtaufgaben zu reduzieren. Diese Bemühungen haben ebenfalls Eingang in den Konsolidierungsscheck gefunden.

4.4.3 Kostenrechnende Einrichtungen

Der Zuschussbedarf kostenrechnender Einrichtungen ist konsequent durch Ausgabenreduzierung und/oder Einnahmeerhöhungen zu begrenzen.

Die Aufgaben der klassischen kostenrechnenden Einrichtungen wie Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden in der Stadt Erlangen von der Erlanger Stadtwerke AG und dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen wahrgenommen. Eine Kostendeckung durch den städtischen Kernhaushalt erfolgt nicht.

4.5 Beteiligungen

Die Stadt erwartet auch von ihren Mehrheitsbeteiligungen relevante Beiträge zur Haushaltskonsolidierung. Dies sind insbesondere der Erlanger Stadtwerke-Konzern, der Wohnungsbaukonzern GEWOBAU, die IGZ GmbH sowie die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach (mittelbar über die Mitgliedschaft im Zweckverband Sparkasse). Wesentliche Gespräche mit den Beteiligungsunternehmen sind erst für Mitte April terminiert. Über einige Punkte wurde aber bereits im Vorfeld eine Verständigung erreicht und soweit dies zeitlich möglich war,

auch in den Konsolidierungsscheck einbezogen. Diese sind nachfolgend dargestellt.

4.5.1 Erlanger Stadtwerke Konzern

Bereits bei der Erstellung des Haushaltes 2025 wurde berücksichtigt, dass der vereinbarte Zuschuss zur City-Linie in Höhe von 1,5 Mio. € p.a. ab Oktober 2024 eingestellt worden ist und das Betriebsführungsentgelt in Verbindung mit einer Leistungsreduktion beim Betrieb des Röthelheimbades um 0,4 Mio. € gekürzt wurde.

Im Rahmen des Konsolidierungsschecks (s. Anlage 4) wurde beschlossen, dass das Röthelheimbad und die Hannah-Stockbauer-Halle so schnell wie möglich, voraussichtlich ab 2027, ganz auf die ESTW AG übertragen werden sollen, so dass dann auch das restliche Betriebsführungsentgelt von netto 1,1 Mio. € (nach Abzug der Eintrittsgelder) entfallen könnte. Zudem wird geprüft, ob die ÖPNV-Zuweisung gem. Art. 20 i.V.m. Art. 27 BayÖPNVG in Höhe von 0,5 Mio. € nicht an die Stadtwerke weitergeleitet wird und somit im allgemeinen Haushalt verbleiben kann. Zur weiteren Stärkung des städtischen Haushalts wird unter Verwendung des Jahresergebnisses 2024 im Jahr 2025 eine Gewinnausschüttung in Höhe von 4,0 Mio. € angestrebt. In den Jahren 2026 bis 2030 kann mit weiteren 3,0 Mio. € jährlich gerechnet werden.

4.5.2 IGZ GmbH

Die Mehrheitsbeteiligung IGZ GmbH kann aus steuerlichen Gründen nicht zur Unterstützung des Kernhaushaltes herangezogen werden. Da das IGZ die Steuerbefreiung für Wirtschaftsförderungsgesellschaften nach § 5 Nr. 18 KStG in Anspruch nimmt, besteht bei offenen oder verdeckten Gewinnausschüttungen das Risiko der Nachversteuerung sämtlicher Gewinne im steuerbefreiten Zeitraum.

4.5.3 GEWOBAU GmbH

Das ausgereichte Darlehen an die GEWOBAU Erlangen GmbH in Höhe von 20,5 Mio. € wird mit dessen Laufzeitende am 31.03.2027 zur Stärkung der Liquidität an die Stadt zurückgeführt. Eine frühere Rückführung an die Stadt wird angestrebt. Das bisher mit 3% verzinste Darlehen führt folglich zu einer Reduktion der Zinserträge in Höhe von 0,6 Mio. € p.a. Weitere

Maßnahmen wie die Zinserhöhung bei städtischen Darlehen werden geprüft. Mit dem Ergebnis der Prüfung ist nicht vor Mai 2025 zu rechnen.

4.5.4 Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach

Bei der Sparkasse handelt es sich im klassischen Sinne nicht um eine Beteiligung, da es sich bei dieser um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt. Gewinnausschüttungen sind aufgrund dieser rechtlichen Natur nicht üblich und der herrschenden Beteiligungsverhältnisse nicht möglich.

4.5.5 Zweckverband Stadt-Umland-Bahn (ZV StUB)

Im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 konnten die Planansätze für die an den ZV StUB zu entrichtenden Umlagen um 0,2 Mio. € (nichtinvestiv) und 1,9 Mio. € (investiv) reduziert werden.

Für den Finanzplanungszeitraum 2026 - 2028 wurde der Stadt vom ZV StUB vorbehaltlich des noch zu erstellenden Wirtschaftsplanes 2026 ein weiterer Entlastungsbeitrag von insgesamt ca. 5,3 Mio. € in Aussicht gestellt. Ein erster Entwurf des Wirtschaftsplanes soll im Juni 2025 vorgestellt werden.

4.5.6 Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)

Das vor Gründung des EJC an die GGFA (AöR) zur Stärkung der Liquidität ausgereichte Trägerdarlehen in Höhe von 0,5 Mio. € wird mit Laufzeitende vom EJC an den Kernhaushalt zurückgeführt.

4.6 Ausleihungen

Bei den Ausleihungen an den sonstigen inländischen Bereich handelt es sich zum einen um langfristige Darlehen an soziale Träger/Unternehmen und zum anderen um ein Darlehen, das von den

Ausleihungen an verbundene Unternehmen umzugruppieren war in die Ausleihungen an den sonstigen inländischen Bereich. In allen Fällen ist die Prognose für eine kurzfristige Rückführung der Darlehensbeträge an die Stadt ungünstig.

4.7 Vermögen der Kommune

Anlage- und Umlaufvermögen wurden daraufhin untersucht, ob und inwieweit es für die kommunale Aufgabenerfüllung noch benötigt wird. Soweit das Vermögen zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt wird, soll es unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit veräußert und der Erlös zur Haushaltskonsolidierung herangezogen werden.

Insgesamt wurden bebaute und unbebaute Grundstücke des Anlagevermögens im geschätzten Gesamtvolumen von 16,9 Mio. € identifiziert, die im Finanzplanungszeitraum einer Verwertung zugeführt werden können. Im Ergebnis würden sich damit im Finanzplanungszeitraum zusätzliche, bislang noch nicht berücksichtigte Erlöse von geschätzt 14,8 Mio. € erzielen lassen (s. Anlage 6).

Bei den im Umlaufvermögen als Vorratsvermögen ausgewiesenen Grundstücken handelt es sich im Wesentlichen um Bauland, dessen Verkauf im Finanzplan bereits berücksichtigt ist. Ein zusätzlicher positiver Beitrag zur Haushaltskonsolidierung lässt sich aus deren Veräußerung somit nicht mehr generieren.

4.8 Schuldendienst Kernhaushalt

4.8.1 Städtevergleich

Nach dem Bericht „Staats- und Kommunalschulden in Bayern am 31.12.2023“ des Bayerischen Landesamtes für Statistik, herausgegeben im Februar 2025, lag die Pro-Kopf-Verschuldung kreisfreier Städte in der

Gemeindegrößenklasse 100.000 bis unter 200.000 Einwohner bezogen auf den Kernhaushalt am 31.12.2023 bei 786,0 €.

Der unmittelbare Vergleich kreisfreier Städte ähnlicher Größenordnung führt zu folgendem Bild:

Stadt	Einwohner 30.06.2023	Schuldenstand 31.12.2023 in T€	Pro-Kopf- Verschuldung in €
Regensburg	158.366	111.120	702
Ingolstadt	141.900	-	-
Fürth	131.572	156.050	1.186
Würzburg	127.752	185.872	1.455
Erlangen	117.151	79.008	674

Die Stadt Erlangen hat im Kernhaushalt in den letzten Jahren konsequent Schuldenabbau betrieben. Der Schuldenstand wurde von 154,6 Mio. € im Jahr 2016 (Höchststand seit Ausgründung des Eigenbetriebes Entwässerung zum 01.01.1996) bis 2023 nahezu halbiert. Mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 674 € liegt die Stadt Erlangen zum 31.12.2023 deutlich unter dem Landesdurchschnitt der Kommunen vergleichbarer Größenordnung von 786,0 €.

Nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen aus Vorjahren bestehen nicht.

4.8.2 Entwicklung der investiven Verschuldung

Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Liquidität ist die Stadt gezwungen, den Saldo aus Investitionstätigkeit vollständig durch maximal zulässige Investitionsdarlehen zu decken. Die Entwicklung der investiven Kredite sowohl vor als auch während des Haushaltskonsolidierungsprozesses ist nachfolgend dargestellt:

Jahr (ab 2025 Prognose)	Entwicklung Schulden- stand in T€	Pro-Kopf- Verschul- dung in €	Entwicklung Schulden- stand in T€	Pro-Kopf- Verschul- dung in €
31.12.2023	79.008	674	79.008	674
31.12.2024	84.400	716	84.400	716
31.12.2025	126.904	1.077	122.304*	1.044
31.12.2026	176.336	1.497	169.816*	1.450
31.12.2027	203.740	1.729	188.374*	1.606
31.12.2028	217.717	1.848	193.430*	1.650

*ohne Kreditgenehmigung für Haushaltsermächtigungen aus 2024 (beantragt: 29,3 Mio. €)

Um in den kommenden Jahren finanziellen Spielraum zu schaffen und den Schuldendienst (Zins und Tilgung) zu minimieren, ist die Begrenzung der investiven Kreditaufnahmen von großer Bedeutung. Die Stadt hat bereits wichtige Schritte unternommen, um dies zu erreichen:

Durch die in Nummer 4.6 aufgeführten möglichen Veräußerungen von Grundvermögen im Zeitraum von 2025 bis 2028 und durch eine gezielte Reduktion des Saldos aus Investitionstätigkeit gemäß Anlage 4 wird ein Grundstein für die Begrenzung künftiger Kreditaufnahmen gelegt.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die finanziellen Belastungen zu verringern und den städtischen Haushalt langfristig zu entlasten. So bleibt mehr Spielraum für zukunftsweisende Investitionen, während die Zins- und Tilgungszahlungen begrenzt werden können.

4.8.3 Zinsen

Ein entscheidender Faktor für die finanzielle Belastung durch Investitionsdarlehen ist das Zinsniveau. In den vergangenen Jahren haben niedrige Zinsen die Kreditaufnahme für Kommunen erleichtert. Allerdings hat die jüngste Zinswende der Europäischen Zentralbank (EZB) dazu geführt, dass auch Städte höhere Zinsen für neue Darlehen zahlen müssen. Wegen der vorherrschenden Marktunsicherheit ist eine gesicherte langfristige Zinsprognose nicht möglich.

Die Zinsentwicklung erhöht die laufenden Kosten für den Schuldendienst und beeinflusst die langfristige Finanzplanung.

Die Finanzplanung sieht Zinszahlungen für investive und kassentechnische Darlehen in Höhe von 22,8 Mio. € in Summe von 2025 bis 2028 vor. Im Jahr 2025 sind Zinsauszahlungen in Höhe von 4,6 Mio. € vorgesehen, welche sich aufgrund des steigenden Volumens an Darlehen und Kassenkrediten auf 7,0 Mio. € gegen Ende des Finanzplanungszeitraum in 2028 entwickeln. Ab 2029 wird aufgrund des Rückgangs des Bestandes an teureren Kassenkrediten und dem geringeren Anstieg der Neuverschuldung im investiven Bereich mit Zinszahlungen von 6,0 Mio. € gerechnet.

Seit dem Jahr 2025 werden Darlehen ergänzend in digitaler Form auf der Onlineplattform „Komuno“ ausgeschrieben. Durch die Öffnung der Ausschreibungen für mehr Teilnehmer und damit mehr Wettbewerb wird eine Verbesserung der Bedingungen für Neuaufnahmen bzw. Umschuldungen erhofft.

4.8.4 Tilgung

Neben den Zinskosten ist die Tilgung der aufgenommenen Kredite ein wesentlicher Bestandteil der Finanzplanung (Auszahlungen der Investitionstätigkeit).

Mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit sollte die ordentliche Tilgung finanziert werden können, sodass die Tilgungsverpflichtungen insbesondere die laufende Verwaltung belasten.

Bei den Tilgungsmodalitäten stehen im wesentlichen Annuitätendarlehen, Tilgungsdarlehen und endfällige Darlehen zur Verfügung.

Die Stadt Erlangen setzte bisher strategisch bei den Darlehensaufnahmen auf ein Mischmodell der obigen Tilgungsvarianten. Wesentlicher Bestandteil des Schuldenportfolios sind annuitätische bzw. tilgende Darlehen. Diese stellen am 31.12.2024 mit 61,7 Mio. € oder ca. 73 % den größten Anteil am vorhandenen Kreditvolumen im Kernhaushalt in Höhe von 84,4 Mio. € dar. Des Weiteren sind endfällige Kredite in Höhe von 22,7 Mio. € oder 27% des Gesamtbetrages vorhanden. Um die Belastung der kurzfristigen Liquidität aufgrund hoher Tilgungszahlungen möglichst gering zu halten, wird bei Abschluss von Neuverträgen auf einen möglichst langen Tilgungszeitraum bzw. gegebenenfalls auf Endfälligkeit abgestellt. Als Obergrenze für die Laufzeiten der Darlehen werden die

Nutzungsdauern der mit diesen Krediten angeschafften Anlagegütern gesehen.

4.8.5 Umschuldung

Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist bzw. bei Endfälligkeit werden die Möglichkeiten der Umschuldungen geprüft. Ziel ist es, von besseren Konditionen zu profitieren, sei es durch niedrigere Zinsen und/oder vorteilhaftere Tilgungsstrukturen.

4.8.6 Kassenkredite

Kassenkredite stellen kurzfristige Verbindlichkeiten dar, die eine Kommune aufnimmt, um vorübergehende Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Diese Kredite sind in der Regel mit einem höheren Zinssatz behaftet, da sie keine langfristige Finanzierung darstellen, sondern vielmehr auf eine rasche Rückzahlung innerhalb des laufenden Haushaltsjahres abzielen. Die sich nach dem Konsolidierungskonzept ergebenden Finanzmittelüberschüsse der Jahre 2026 bis 2030 werden zur Rückführung des in 2024 bzw. 2025 aufgebauten Bestands an Kassenkrediten verwendet. Mit einem vollständigen Abbau ist frühestens mit Ende 2030 zu rechnen. Die prognostizierte Entwicklung der Kassenkredite ist der Anlage 2 „Mittelfristige Finanzplanung zum Finanzhaushalt 2025-2030“ zu entnehmen.

4.9 Veranschlagungen außerhalb des Haushaltes

Als wesentliche Veranschlagungen außerhalb des Haushaltes sind an dieser Stelle die eingegangenen Bürgschaften der Stadt zu nennen.

Bürgschaften sind eine Form der Haftung, bei der eine Person oder ein Unternehmen (der Bürge) sich verpflichtet, für die Verbindlichkeiten eines anderen (des Hauptschuldners) einzustehen, falls dieser seine Schulden nicht begleichen kann. Mit anderen Worten, der Bürge übernimmt die Verantwortung, die Schulden des Hauptschuldners zu begleichen, wenn dieser dazu nicht in der Lage ist. Bei diesen handelt es sich nach Art. 72 GO um kreditähnliche Verpflichtungen, die genehmigungspflichtig sind.

Der Bestand an Bürgschaften betrug zum Stichtag 02.04.2025 30,6 Mio. €. Ganz wesentlicher Bürgschaftsnehmer ist die städtische Tochter GEWOBAU Erlangen GmbH mit einem Volumen von 30,0 Mio. €. Die Zusammensetzung und Konditionen der Bürgschaften sind der Anlage 7 zu entnehmen.

Im Zuge der unter Ziffer 4.5.3 angekündigten Rückführung des Darlehens von der GEWOBAU an die Stadt Erlangen und der dadurch erforderlichen Neuaufnahme eines Darlehens durch die GEWOBAU ist nicht auszuschließen, dass eine weitere Bürgschaftsübernahme zugunsten der GEWOBAU zu prüfen sein wird.

4.10 Einnahmemöglichkeiten

Die Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach Art. 62 GO sehen vor, dass die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus sonstigen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen (Beiträge und Gebühren) und im Übrigen aus Steuern beschafft.

4.10.1 Gebühren und Beiträge, Sonstige Einnahmen

Gebühren stellen eine direkte Gegenleistung für städtische Dienstleistungen dar. Sie tragen dazu bei, die Kosten für deren Bereitstellung ganz oder zumindest teilweise zu decken.

In Folge des in allen Referaten und Ämtern durchgeführten Konsolidierungschecks wird es quer durch alle Fachbereiche zu Gebührenanpassungen kommen. Diese sind im Konsolidierungsscheck (s. Anlage 3) nach Referaten und Ämtern sortiert im Einzelnen aufgeführt.

Privatrechtliche Leistungsentgelte (Mieten, Pachten, Zinsen) werden konsequent erhoben und sind durch die Verwaltung fortlaufend zu überprüfen. Neue Einnahmequellen (z.B. Parkplatzentgelte) werden soweit möglich eingeführt.

4.10.2 Steuern

Die Haupteinnahmequelle der Gemeinden sind die Steuereinnahmen. Sie dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs.

Das Aufkommen der Gewerbesteuer und der Grundsteuer steht den Gemeinden unmittelbar zu. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Gemeinde verpflichtet, alle eigenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Die Hebesätze der Realsteuern (Gewerbesteuer und Grundsteuer) sind deshalb ebenfalls auf den Prüfstand zu stellen.

4.10.2.1 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer ist in Erlangen auf 440 v. H. festgesetzt.

Wie der Vergleich mit den bayerischen kreisfreien Städten derselben Gemeindegrößenklasse zeigt, rangiert Erlangen mit diesem Hebesatz bereits auf im oberen Bereich:

Stadt	Einwohner 31.12.2022	Gewerbesteuer Hebesatz 2023 v. H.	Gewerbesteuer Hebesatz 2024 v. H.
Regensburg	157.443	425	425
Ingolstadt	141.029	400	400
Fürth	131.433	440	440
Würzburg	127.810	420	420
Erlangen	116.562	440	440

Bestätigt wird dies auch durch den aktuellsten Bericht des Bayerischen Landsamtes für Statistik „Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern“ (sog. Kassenstatistik), der den Landesdurchschnitt bezogen auf die Gemeindegrößenklasse „Kreisfreie Gemeinden mit 100.000 bis unter 200.000 Einwohnern“ für 2023 mit 423,3 v. H. ausweist.

Den Anforderungen an das zu erstellende Haushaltskonsolidierungskonzept, eigene Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, ist damit hinsichtlich des Hebesatzes für die Gewerbesteuer Rechnung getragen.

Eine weitere Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes wird in der aktuell schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage für kontraproduktiv erachtet. Dies war auch mehrheitlich die Position des Stadtrates bei der Beschlussfassung über mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen.

4.10.2.2 Grundsteuer A und B

Im Zuge der bundesweiten Grundsteuerreform 2025 hat sich der Freistaat Bayern für ein wertunabhängiges Flächenmodell entschieden. Ab 1. Januar 2025 berechnet sich die Grundsteuer nach von den Finanzämtern ermittelten neuen Berechnungsgrundlagen und dem von der Stadt Erlangen neu festgesetzten Hebesatz.

Der Stadtrat hat am 4. November 2024 die neuen Hebesätze für die Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 verabschiedet. Für die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) wurde der Hebesatz auf 590 v. H. festgelegt. Für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) gilt künftig ein Hebesatz von 425 v. H.

Ausgelöst durch die extrem angespannte Haushaltssituation soll sich mit dem neuen Hebesatz wieder dem Einnahmenniveau von 2019 angenähert werden. Das Gesamtaufkommen für die Grundsteuer B betrug 2019 vor der Senkung des Hebesatzes von 500 v. H. auf 425 v. H. 24,6 Mio. €.

Ein Vergleich der neuen Hebesätze für die Grundsteuer A und B mit den bayerischen kreisfreien Städten derselben Gemeindegrößenklasse lt. „Kassenstatistik“ wie bei der Gewerbesteuer ist nach der Grundsteuerreform nicht mehr möglich.

Ersatzweise werden deshalb die entsprechenden Anforderungen an die Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Selbsthilfe im Rahmen der Antragsunterlagen „Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG“ herangezogen. Danach sind die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B mit Wirkung ab 1. Januar 2025 dergestalt anzupassen, dass sich das jeweilige Grundsteueraufkommen im Jahr 2025 mindestens auf dem

jeweiligen Niveau des Jahres 2024 bewegt, das sich bei einem Hebesatz mindestens im Größenklassendurchschnitt der „Kassenstatistik 2023“ ergeben hätte.

Das für das Jahr 2025 prognostizierte Gesamtaufkommen von Grundsteuer A und B beträgt 23,5 Mio. € und liegt damit um 0,5 Mio. € über dem für das Jahr 2024 ermittelten Aufkommen. Die Anforderungen an die Ausschöpfung sämtlicher Einnahmemöglichkeiten sind deshalb wenn auch knapp als erfüllt anzusehen:

Fiktives Aufkommen 2024 in €		Hebesatz lt. Kassenstatistik 2023 v. H.
Grundsteuer A	86.211	33,1
Grundsteuer B	22.960.360	455,8
Summe	23.046.571	
Haushaltsansätze 2025		Hebesatz v. H.
Grundsteuer A	50.000	425,0
Grundsteuer B	23.500.000	590,0
Summe	23.550.000	

Unabhängig davon ist allerdings bereits jetzt festzustellen, dass Einsprüche gegen die Berechnungsgrundlagen des Finanzamtes tendenziell überwiegend zur Reduzierung der Grundsteuermessbeträge und in der Folge zu einem geringeren Aufkommen an Grundsteuer für die Stadt Erlangen führen, sodass abzuwarten bleibt, ob die Haushaltsansätze 2025 tatsächlich erfüllt werden können.

Mit der Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf mindestens 625 v. H. ab 2026 könnte dieser Entwicklung entgegengewirkt und ein notwendiger Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden. Ziel dieser Hebesatzanpassung wäre es, die Grundsteuer B zumindest nominell auf das Steuerniveau vor der Senkung der Grundsteuerhebesätze zum 01.01.2020 zurückzuführen. 2019 betrug das Steueraufkommen für die Grundsteuer B 24,6 Mio. €.

Schließlich ist die Grundsteuer für die Stadt Erlangen wie für alle Kommunen eine bedeutende Einnahmequelle, um Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten und Bibliotheken zu finanzieren.

Der Stadtrat ist dem Vorschlag der Verwaltung, den Hebesatz der Grundsteuer B zum 01.01.2026 anzuheben, im Rahmen der Beratungen über das Haushaltskonsolidierungskonzept nicht gefolgt.

4.10.2.3 Verpackungssteuer

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 22. Januar 2025 wurde eine Verfassungsbeschwerde gegen die Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer zurückgewiesen.

Mit der Verpackungssteuersatzung erhebt Tübingen seit dem 1. Januar 2022 eine Steuer auf den Verbrauch nicht wiederverwendbarer Verpackungen sowie nicht wiederverwendbaren Geschirrs und Bestecks, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden.

Der gegen die Besteuerung des Verbrauchs von Einwegartikeln gestellte Normenkontrollantrag hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. Mai 2023 im Wesentlichen abgelehnt.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg. Insbesondere handelt es sich bei der Verpackungssteuer auch insoweit um eine örtliche Verbrauchssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG), als der Verbrauch von Einwegartikeln beim Verkauf von mitnehmbaren take-away-Gerichten oder -Getränken besteuert wird. Der mit der Verpackungssteuersatzung bezweckte Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen widerspricht auch keiner maßgeblichen Konzeption des bundesrechtlichen Abfallrechts.

Die Verpackungssteuer leistet, wie das Beispiel der Universitätsstadt Tübingen zeigt, nicht nur einen Beitrag zu einer sauberen Innenstadt und

zum Klima- und Ressourcenschutz durch die Förderung von Mehrwegsystemen. Sie führt für den städtischen Haushalt auch zu Einnahmen, die nicht zweckgebunden sind und somit einen wichtigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten könnten

Nach dem bayerischen Kommunalabgabengesetz bedürfen Satzungen, durch die erstmalig eine in Bayern bisher nicht erhobene kommunale Steuer eingeführt wird, allerdings der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. Diese Zustimmung ist nicht zu erwarten. Die Einführung einer Verpackungssteuer ist damit bis auf weiteres hinfällig. Dies wurde mehrheitlich auch vom Stadtrat so gesehen.

4.10.2.4 Zweitwohnungssteuer

Der Bestand an Personen mit Zweitwohnung bzw. Nebenwohnsitzen beträgt 11.588 (Stand 07.02.2025). Diese profitieren zwar von der städtischen Infrastruktur, tragen jedoch nicht in gleichem Maße zur Finanzierung kommunaler Leistungen wie Hauptwohnsitzmeldende bei. Eine Einführung stellt daher ein geeignetes Mittel dar, die Kosten der städtischen Einrichtungen gerechter auf die Nutzer zu verteilen.

Um die Steuer einführen zu können, muss der Stadtrat eine entsprechende Satzung erlassen. Diese wird unter anderem die steuerpflichtigen Tatbestände, den Steuersatz sowie mögliche Ausnahmeregelungen festlegen. Die Satzung hat sich dabei an die in Art. 3 Abs. 3 KAG getroffenen Regelungen insbesondere zu den Einkommensfreigrenzen für die Steuererhebung zu halten, von denen vor allem Studierende profitieren

In anderen bayerischen Städten, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, bewegen sich die Steuersätze üblicherweise zwischen 8 und 20 Prozent der jährlichen Nettokaltmiete. In den Nachbarstädten Nürnberg und Fürth sowie in der vom Bestand an Zweitwohnungen vergleichbaren Stadt Augsburg beträgt der Steuersatz jeweils 10 % der Nettokaltmiete. Basierend auf den Erfahrungswerten vergleichbarer Kommunen könnte die Stadt Erlangen mit einer jährlichen Ergebnisverbesserung in Höhe von 400.000 Euro rechnen. Dabei sind die für die Durchführung und Prüfung

veranschlagten Aufwendungen insbesondere für zwei zusätzliche Planstellen bereits gegengerechnet.

Der Stadtrat hat der Stadtverwaltung den Auftrag erteilt, die rechtlichen und organisatorischen Schritte vorzubereiten, um eine gerechte und praktikable Umsetzung der Zweitwohnungssteuer sicherzustellen. Eine Einführung wird aufgrund der noch zu klärenden Fragen ab 2027 für umsetzbar erachtet.

4.11 Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben

Mehreinnahmen werden vorrangig für die Deckung von unabweisbaren Minderausgaben herangezogen.

Darüber hinaus gehende Mittel werden konsequent zur Reduktion des Bestandes an Kassenkrediten verwendet.

4.12 Ergebnisse

Der durch die Stadt begonnene Konsolidierungsprozess wird konsequent umgesetzt mit dem Ziel, die oben beschriebenen Einsparvolumina zu erzielen. Die geplanten Ergebnisse des Prozesses sind in der Anlage 2 „Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2030 zum Haushaltskonsolidierungskonzept“ zusammengefasst dargestellt. Die Finanzplanung, welche abweichend der bisherigen Darstellung im Haushalt bis 2030 fortgeschrieben ist, stellt an den dunkelblau gekennzeichneten Stellen die Veränderungen zur bisherigen Finanzplanung im Haushalt 2025 dar. Die Zusammensetzung der jeweiligen Beträge ist den beschriebenen Anlagen zu entnehmen.

5 Impressum

Herausgeber

Stadt Erlangen

Stadtkämmerei

Nägelsbachstraße 40

91052 Erlangen

Anlagen

Anlage 1: Budgetveränderungen Haushalt 2025

Anlage 2: Mittelfristige Finanzplanung 2024-2030

Anlage 3: Veränderungen des Ergebnishaushaltes

Anlage 4: Veränderung Investitionen Finanzierungstätigkeit

Anlage 5: Kommunale Einrichtungen

Anlage 6: Erlöse aus Grundstücksverkäufen (nicht öffentlich)

Anlage 7: Übersicht Bürgschaften (nicht öffentlich)

Anlage 8: Liste der freiwilligen Leistungen